



Zahl: 266/2008
30. Dezember 2008

Betreff: Zusatztafel „Bei Nichtbeachtung erfolgt gebührenpflichtige Abschleppung“
im gesamten Bereich der „Ringstraße“ in Obertauern.

Verordnung der Gemeindevertretung von Untertauern

in Anwendung der Bestimmungen des § 54, Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.
Nr. 159/1960 i.d.g.F.:

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 29. Dezember 2008 wird zur
Freihaltung von zwei Fahrspuren sowie Sicherstellung einer raschen und kostengünstigen
Schneeräumung im Bereich der gesamten Ringstraße in Obertauern zum Halte- und
Parkverbot die Zusatztafel „Bei Nichtbeachtung erfolgt gebührenpflichtige Abschleppung“
verordnet.

Diese Verordnung ist durch folgende Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 StVO 1960
kundzumachen:

Zusatztafel:

„Bei Nichtbeachtung erfolgt gebührenpflichtige Abschleppung“

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen
in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister: Habersatter Johann

Kundmachung an der Amtstafel
vom 30.12.2008 bis 13.01.2009
abgenommen am: 14.01.2009